

039 11
I ZR 70/56

Verkündet

am 4. Juni 1957

Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma A-Feinstrumpfwirkerei GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer, Ernst D und Herbert V
B.,

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. B.

gegen

die Firma AR-Erzeugnisse, R.W. Karl A, H,
B.straße,

Klägerin und Revisions-
beklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B.

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h.c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 1. März 1956 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt seit dem 1. November 1932 in Hamburg den Handel mit Büroartikeln, insbesondere mit Kohlepapier und Farbbändern. Vom 3. September 1941 ab führte sie die Firma "R[REDACTED]-Erzeugnisse R.W. Karl A[REDACTED]". Im Jahre 1948 änderte sie ihre Firma in "AR[REDACTED]-Erzeugnisse R.W. Karl A[REDACTED]" und meldete die Änderung am 16. Dezember 1948 beim Handelsregister zur Eintragung an, die am 13. Januar 1949 erfolgte. Bereits im Jahre 1936 ließ sie die Schutzfähigkeit der Bezeichnung "AR[REDACTED]" prüfen und einen Antrag auf Eintragung in die Warenzeichenrolle entwerfen. Am 30. September 1942 reichte sie beim Reichspatentamt eine Anmeldung des Zeichens "AR[REDACTED]" ein. Diese Anmeldung führte nicht zur Eintragung, da die Anmeldung nicht aufrecht erhalten wurde. Seit dem 29. November 1950 ist für die Klägerin auf Grund ihrer Anmeldung vom 22. Dezember 1948 ein Wort- und Bildzeichen "AR[REDACTED]" in der Warenzeichenrolle für Waren des Bürobedarfs eingetragen.

Etwa seit 1942 gebraucht die Klägerin das Wort "AR[REDACTED]" als Warenzeichen. Seit ihrer Firmenänderung benutzt sie die Worte "AR[REDACTED]" und "AR[REDACTED]-Erzeugnisse" auch firmenmäßig und ist bei ihren Abnehmern unter dieser Bezeichnung eingeführt.

Die durch Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1948 gegründete und am 7. Januar 1949 unter der Firmenbezeichnung "A[REDACTED]-Feinstrumpfwirkerei GmbH. in dem Handelsregister des Amtsgerichts Backnang/Württ. eingetragene Beklagte, eine GmbH, befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Damenstrümpfen. Den Firmenbestandteil "A[REDACTED]" leitet sie

- 3 -

aus den Anfangsbuchstaben der Firma A. Robert W [REDACTED],
A [REDACTED], ab. Diese benutzte auf ihren Geschäfts-
briefen seit 1936 den Firmenkopf "A. Robert W [REDACTED],
A [REDACTED], Feinstrumpf-Großwerke", neben
dem sich links ein graphisches Zeichen befand, das unten
mit dem Wort "A [REDACTED]" abschloß. Nach Schriftstücken vom 1.
Februar und 24. April 1945 lautete der Briefkopf 1945
"A. Robert W [REDACTED], A [REDACTED] A [REDACTED]".
Das Schriftstück vom 1. Februar 1945 ist mit der Firma
"A [REDACTED] A. Robert W [REDACTED]" und das vom 24. April 1945 mit
der Firma "A. Robert W [REDACTED]" unterzeichnet.

Die Firma A. Robert W [REDACTED] war eine Kommanditgesell-
schaft, deren persönlich haftende und vertretungsberechtigte
Gesellschafterin Frau Rosa P [REDACTED] geb. W [REDACTED] war. Ihr Sohn
Hans T [REDACTED], der jetzt Geschäftsführer und Gesell-
schafter der Beklagten ist, war Prokurist dieser Firma.
In einer "Erklärung" vom 24. April 1945 räumte Frau P [REDACTED]
ihm das Recht zur Benutzung des Firmennamens und der Waren-
zeichen der Firma A. Robert W [REDACTED] ein. T [REDACTED] brachte
diese Rechte in die Beklagte ein. Durch Vertrag vom 5. Sep-
tember 1950 übertrug Frau P [REDACTED] im Namen der Firma A.
Robert W [REDACTED] der Beklagten "die maßgeblichen Betriebs-
faktoren", u.a. Kundenlisten und Vertreterorganisation,
die internationale Markenregistrierungen:

Nr 99 220 Wort- und Bildzeichen "A [REDACTED]-Strümpfe auf
Taille" vom 29. August 1938,

Nr 100 481 Bildzeichen "Strumpf-Naht- und Minderungs-
linie" vom 27. Februar 1939,

sowie folgende deutsche Warenzeichen:

Nr 502 736 Wort- und Bildzeichen "A [REDACTED]-Strümpfe auf
Taille" vom 14. März 1938



- Nr 506 429 Bildzeichen "Strumpf-Naht- und Minderungs-
linie" vom 17. Juni 1938,
Nr 541 259 Wortzeichen "A [REDACTED] Tailor made"
vom 16. Januar 1941,
Nr 541 260 Wortzeichen "A [REDACTED] auf Taille"
vom 16. Januar 1941,
Nr 563 532 Wortzeichen "A [REDACTED]"
vom 25. September 1942.

Ein Wortzeichen "A [REDACTED]" der Firma A. Robert W [REDACTED]
aus dem Jahre 1926 war nicht aufrechterhalten worden.

Die Firma A. Robert W [REDACTED] war im Jahre 1946 in
Sachsen entschädigungslos enteignet worden.

Am 17. Februar 1951 erreichte die Beklagte beim
Deutschen Patentamt die Umschreibung der deutschen Waren-
zeichen auf sich. Die Beklagte selbst hatte am 27. Juni
1949 ein Zeichen "A [REDACTED]" angemeldet, das am 5. Februar 1951
in die Warenzeichenrolle eingetragen worden war. Am 21. Mai
1951 hatte sie ausserdem die internationale Registrierung
des Zeichens "A [REDACTED]" unter Nr. 153 720 erlangt.

Die Beklagte wies die Klägerin mit Schreiben vom
22. Oktober und 17. Dezember 1953 darauf hin,
daß die Klägerin durch den Gebrauch der Bezeichnung "AR [REDACTED]-
Erzeugnisse" die wohl erworbenen Namens- und Firmen-
rechte der Beklagten verletze. Die Beklagte verlangte, daß
die Klägerin künftig im geschäftlichen Verkehr die Kenn-
zeichnung "AR [REDACTED]" nicht mehr führe.

Die Beklagte ist auch gegen zahlreiche andere branchen-
fremde Firmen vorgegangen, die dem Wort "A [REDACTED]" ähnliche Be-
zeichnungen benutzen.

Die Klägerin sieht in den vorbezeichneten Abmahnungsschreiben der Beklagten eine Beeinträchtigung ihres Rechts zum Gebrauch der Bezeichnung "AR" und "AR-Erzeugnisse". Sie hat vorgetragen, sie habe das Wort "AR" schon vor ihrer ersten zurückgenommenen Anmeldung als Warenzeichen vom 30. September 1942 jahrelang im geschäftlichen Verkehr benutzt und es habe sich auch schon damals in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt.

Weiter ist die Klägerin der Auffassung, daß die Beklagte ein Firmenschlagwort "A" von der Firma A. Robert W nicht erworben habe, da es weder in der "Erklärung" von 1945 noch in dem Vertrage von 1950 erwähnt sei. Die Firma A. Robert W habe auch nie unter Verwendung des Wortes "A" firmiert, sondern nur eine von ihr herausgebrachte Strumpfarmt so genannt. Schliesslich sei die Firma A. Robert W in Sachsen nicht erloschen, sondern als volkseigener Betrieb "E" weitergeführt worden, der seinerseits schon wieder Strümpfe unter der Bezeichnung "A" vertrieben habe, bevor die Beklagte überhaupt ihren Betrieb aufgenommen habe. A-Strümpfe seien in Westdeutschland erst 1949 wieder auf den Markt gekommen. Da der volkseigene Betrieb "E" das Firmenschlagwort "A" nicht mehr geführt und die Beklagte es erst 1949 wieder aufgenommen habe, sei der Namensschutz erloschen.

Außerdem nimmt die Klägerin der Beklagten gegenüber die Priorität für sich in Anspruch mit der Begründung, die Beklagte habe den eigenen Warenzeichenschutz erst am 27. Juni 1949 erlangt, als sie selbst ein Warenzeichen "A" angemeldet habe. Die Klägerin benütze ihre jetzige Firma mindestens seit dem 16. Dezember 1948, so daß sie auch firmenrechtlich den Zeitvorrang habe.

Mit der Klage verlangt die Klägerin, der Beklagten zu untersagen, daß sie der Klägerin das Recht zum Gebrauch des Wortes "AR" in ihrer Firmenbezeichnung sowie das Recht zum Gebrauch der Firmenschlagworte "AR" und "AR-Erzeugnisse" bestreite (Ziff. 1), und der Beklagten die Behauptung zu verbieten, daß die Klägerin durch die Benutzung der Worte "AR" und "AR-Erzeugnisse" im geschäftlichen Verkehr Rechte der Beklagten verletze und insbesondere durch die Verwendung des Wortes "AR" auf Verpackungen oder Umhüllungen, in Ankündigungen und dgl. unerlaubt und unlauter handle (Ziff. 2).

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie behauptet, die Firma A. Robert W. sei seit 1936 im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung "A-Feinstrumpf-Großwerk A. Robert W., A." aufgetreten und habe bereits damals für das Firmenschlagwort "A" Verkehrsgeltung erlangt. Sowohl vor dem Kriege als auch nach dem Kriege sei unter dem Kennwort "A" erhebliche Reklame betrieben worden. Die Beklagte habe als Rechtsnachfolgerin der Firma A. Robert W. das bessere Recht, so daß ihr Schutzverlangen begründet sei. Außerdem ist die Beklagte der Auffassung, daß zwischen den Worten "AR" und "A" Verwechslungsgefahr bestehe. Die beiden mittleren Konsonanten "m" und "w" seien phonetisch und bildlich nahezu gleichwertig. Es sei auch mit einer erheblichen Überschneidung der Kundenkreise der Parteien zu rechnen, weil unter den Abnehmern der Beklagten auch Personen sein könnten, die Büroartikel der Klägerin bezögen.

Das Landgericht hat die von ihm als negative Feststellungsklage aufgefaßte Klage abgewiesen mit der Begründung, der Beklagten stehe an der Bezeichnung "A" das stärkere Recht zu, dem das Recht der Klägerin auf Benutzung

der Bezeichnung "AR" weichen müsse. Der Name "A" sei bereits vor dem Kriege, etwa 1938, eine berühmte Marke der Firma A. Robert W. gewesen, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte sei, und müsse daher gegen Verwässerung geschützt werden.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, das Recht der Klägerin zum Gebrauch der Bezeichnungen "AR" und "AR-Erzeugnisse" im geschäftlichen Verkehr durch die Behauptung zu bestreiten, die Klägerin handle damit unerlaubt und unlauter und verletze Rechte der Beklagten.

Im Berufungsverfahren haben die Parteien übereinstimmend ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages in Bonn vom 17. Oktober 1954 über die Verkehrsgeltung des Schlagwortes "A" vorgetragen. Dieses in einem Rechtsstreit der Beklagten vor dem Landgericht in München eingeholte Gutachten (I ZR 196/55 - Urteil des Senats vom 22. März 1957) geht dahin:

Die Bezeichnung "A" hat seit den dreißiger Jahren Verkehrsgeltung, die sich auf die Ware "Damenstrümpfe" bezieht. Der Name "A" hatte sich bei den beteiligten Verkehrskreisen für die Zeit vor dem 2. Weltkrieg als Hinweis auf die Firma A. Robert W., A., und hat sich für die Zeit seit 1949 als Hinweis auf die Beklagte durchgesetzt. Etwa seit dem Jahre 1952 ist der Begriff "A" als herkunftsbezeichnendes Schlagwort über die beteiligten Verkehrskreise hinaus allgemein bekannt und damit zur berühmten Marke geworden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ermangelt der Klageanspruch zu Ziffer 1 der Angabe der konkreten Beeinträchtigungshandlungen, die von der Beklagten unterlassen werden sollen; dieser Klageantrag sei im Antrag Ziffer 2 mitenthalten. Diesen legt das Berufungsgericht entgegen der Ansicht des Landgerichts rechtlich unbedenklich nicht als Feststellungsklage, sondern als Leistungsklage aus, und zwar auf Unterlassung, der Klägerin das Recht zur Führung der Bezeichnungen "AR" und "AR-Erzeugnisse" streitig zu machen. Dabei geht es rechtsirrtumsfrei unter Hinweis auf Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Aufl. 7 § 16 UnlWG Anm. 4 davon aus, daß sich im Bereich des geschäftlichen Verkehrs die §§ 16 UnlWG, 24, 31 WZG, 37 HGB mit § 12 BGB, der lex generalis, in Tatbestand und Rechtsfolge decken, und daß § 12 BGB außer dem Unterlassungsanspruch gegen den Namensbenutzer auch noch den entgegengesetzt gerichteten Unterlassungsanspruch gegen den Namensleugner gewähre.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, daß die Beklagte die Bezeichnung "A" als Nachfolgerin der Firma A. Robert W führe. Das folgert das Berufungsgericht rechtlich unbedenklich aus dem Vertrag vom 5. September 1950. Dieser Vertrag, so führt das Berufungsgericht aus, enthalte nicht etwa eine unwirksame Leerübertragung von Warenzeichen und Schlagworten, weil mit den ebenfalls übertragenen

maßgeblichen Betriebsfaktoren offensichtlich auch der in Westdeutschland vorhandene Geschäftsbetrieb gemeint sei, der ebenfalls überlassen worden sei. Weiter führt das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei aus, die gegen die Firma A. Robert W. in Sachsen ausgesprochene entschädigungslose Enteignung erstrecke sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf das in Westdeutschland befindliche Vermögen dieser Firma. Außerdem könne der Namensschutz der Beklagten durch die Tätigkeit des konkurrierenden Werkes "E." in der Ostzone nicht geschmälert werden, da sie praktisch keine Möglichkeit habe, gegen diesen Wettbewerber vorzugehen. Die vorübergehende, hier zeitbedingte, Stillegung einer Firma lasse den Namensschutz nicht untergehen.

Weiter nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, daß der Beklagte aus dem Gesichtspunkte des Warenzeichenrechts eine Berechtigung, der Klägerin die Führung der Bezeichnungen "AR." und "AR.-Erzeugnisse" zu untersagen, nicht zustehe, weil es an der dafür erforderlichen Voraussetzung der Warengleichartigkeit zwischen den von den Parteien hergestellten und vertriebenen Waren fehle.

Bei Beurteilung der Frage, ob der Beklagten ein Schutz des Namensrechts hinsichtlich der Bezeichnung "A." auf Grund der Vorschriften der §§ 12 BGB, 16 UnlWG zuzubilligen sei, bemerkt das Berufungsgericht unter Hinweis auf BGHZ 15, 107 [110] zutreffend, daß insoweit weder ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Benutzern der gleichen oder verwechslungsfähigen Bezeichnungen notwendig sei noch daß die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren gleich oder gleichartig zu sein brauchten, und stellt entsprechend der genannten Entscheidung des Senats die Prüfung auf das

schutzwürdiges Interesse der Beklagten an der Unterlassung der Führung der beanstandeten Bezeichnungen "ARMA" und "AR-~~Erzeugnisse~~" ab. Es prüft dabei rechtsirrtumsfrei unter Hinweis auf BGH GRUR 1954, 331 /332/ die Verwechslungsfähigkeit dieser Schlagworte mit der Bezeichnung "A-~~Erzeugnisse~~", da es vorliegend nicht um die Verwechslung der gesamten Firmennamen geht. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sind die beiden Bezeichnungen "AR-~~Erzeugnisse~~" und "A-~~Erzeugnisse~~" im Wortklang von einem flüchtigen Hörer schwer auseinanderzuhalten. Besonders stark seien sie sich im Schriftbild ähnlich, da das Schriftbild der Buchstaben "m" und "w" im täglichen Leben ineinander überginge. Das Berufungsgericht verneint jedoch ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten an der Unterlassung der Bezeichnungen "AR-~~Erzeugnisse~~" und "AR-~~Erzeugnisse~~" seitens der Klägerin im Hinblick auf die Verschiedenheit der von den Parteien angesprochenen Verkehrskreise. Dazu führt es aus: Zwischen den Geschäftsbereichen der Parteien bestehe nicht die geringste Verwandtschaft. Zwar sei es möglich, daß eine Kundin, die "AR-~~Büroartikel~~" kaufe, zugleich Verbraucherin von "A-~~Damenstrümpfen~~" sei. In dieser Weise berührten sich schließlich aber auch alle, auch die entferntestens Warengattungen.

In diesen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts tritt ein entscheidungserheblicher Rechtsfehler nicht zutage.

Die Revision hat insoweit in der Revisionsverhandlung beanstandet, das Berufungsgericht habe bei Prüfung der Frage des Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses der Beklagten an der Unterlassung der Bezeichnung "AR-~~Erzeugnisse~~" auch das Vorbringen der Beklagten in Betracht ziehen müssen, wonach die Klägerin ihre Vertreter zu unzulässigen Werbemethoden

veranlaßt habe. Wie sich aus der zu den Akten überreichten Ablichtung der "AR--Zeitung" Nr. 2 vom Februar 1955 - einer Hauszeitung der Klägerin-ergebe, habe darin die Klägerin unter der Überschrift "Wie komme ich an die Geschäftsleitung oder Direktion heran" ihren Vertretern den Rat erteilt, in solchen Fällen nur eine halbe Geschäftskarte, auf der "AR--Erzeugnisse stehe, zu benutzen, da es zunächst niemanden etwas angehe, daß sie Bürobedarf "an den Mann bringen" wollten. In einer solchen Werbungsart liege, so meint die Revision, eine unzulässige Ausnutzung des guten Namens der Beklagten. Diese als Namens-trägerin habe daher ein dringendes Interesse an der Unterlassung derartiger Werbemethoden. Mit dieser Rüge kann die Revision schon deswegen nicht durchdringen, weil es insoweit an einer im Sinne des § 554 Abs. 3 ZPO ordnungsmäßig erhobenen Verfahrensrüge aus § 286 ZPO fehlt. Im übrigen wäre, wenn von den Vertretern nach dieser Weisung gehandelt worden wäre, was nicht festgestellt ist, dies auch keine die Beklagte beeinträchtigende Werbeart, da die Rückseite der halben Geschäftskarte der Klägerin (die Vorderseite trägt das kombinierte Wort- und Bildzeichen der Klägerin) eindeutig ergibt, daß der Überbringer der Karte für den Einzelkaufmann Karl Armgart in Hamburg, also für die Klägerin komme.

Auch aus dem Gesichtspunkte der Verwässerungsgefahr (BGHZ 19, 23 [277]) hat das Berufungsgericht der Beklagten das Recht versagt, sich gegen die Führung der Bezeichnungen "AR-" und "AR--Erzeugnisse" durch die Klägerin zu wenden. Das Berufungsgericht billigt der Bezeichnung "A-" auf Grund des Gutachtens des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 17. Oktober 1954 zwar die Eigenschaft einer berühmten Marke zu, jedoch erst seit 1952. Nach Auffassung des Berufungsgericht steht der Beklagten daher in ihrer Eigenschaft als Inhaberin dieser berühmten Marke ein Zeit-

vorrang gegenüber dem bestrittenen Namensrecht der Klägerin nicht zu, da sich diese bereits seit 1948 ihrer Schlagworte "AR" und "AR-Erzeugnisse" bedient und insoweit Verkehrsgeltung erlangt habe.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Seine Ansicht, daß die erweiterte Schutzwirkung, die einer berühmten Marke zukommt, nicht auf die Zeit vor ihrer Entstehung zurückbezogen werden könne, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGHZ 19, 23 [27]; Urt. v. 22. März 1957 - I ZR 196/55 -).

Die Revision beanstandet mit einer Verfahrensrüge aus § 551 Ziff 7 ZPO, das Berufungsgericht habe die Prüfung der Frage, wie der Schutz der berühmten Marke zeitlich abzugrenzen sei, nur aus dem Blickwinkel der firmenmäßigen, nicht jedoch der warenzeichenmäßigen Verwendung der berühmten Bezeichnung "A" vorgenommen. Insoweit fehle es im angefochtenen Urteil an jeglichen Ausführungen und Feststellungen. Es ist der Revision darin beizutreten, daß das in der Urteilsformel ausgesprochene Verbot (das Recht der Klägerin zum Gebrauch der Bezeichnungen "AR" und "AR-Erzeugnisse" im geschäftlichen Verkehr durch die Behauptung zu bestreiten, die Klägerin verletze damit Rechte der Beklagten) sowohl die Rechte der Beklagten aus der firmenmäßigen wie auch aus der warenzeichenmäßigen Verwendung der Bezeichnung "A" umfaßt, denn der Sonderchutz der berühmten Marke kann sich auch auf die Warenbezeichnung beziehen (Baumbach-Hefermehl aaO § 1 UnlWG Anm. 180). Es ist auch richtig, daß das angefochtene Urteil Ausführungen über die Berühmtheit der Bezeichnung "A" hinsichtlich ihrer warenzeichenmäßigen Verwendung nicht

enthält. Dagegen kann der Revision nicht darin beige-
treten werden, daß sich, wie sie weiter meint, die Verkehrs-
kehrsgeltung und die Berühmtheit eines Schlagworts
als Firmenschlagwort gewöhnlich erst im Anschluss an
die Verkehrsdurchsetzung bzw. Berühmtheit der Bezeich-
nung als Warenzeichen entwickle. Diese Rüge, die auch
eine Verfahrensrüge aus § 286 ZPO wegen nicht ausreichen-
der Feststellungen in der Frage des Zeitpunkts des Ein-
tritts der Berühmtheit der Bezeichnung "A" hinsichtlich
• ihrer warenzeichenmäßigen Verwendung enthält, kann nicht
durchdringen. Die Beklagte hatte nicht vorgetragen, daß
die Bezeichnung "A", soweit es sich um die Verwendung
als Warenzeichen handelt, bereits vor 1952 zur berühmten
Marke erstarkt war. Nach dem Vorbringen der Revision hatte
die Beklagte nur vorgetragen, sie habe sich bereits seit
den zwanziger Jahren der Warenbezeichnung "A" bedient.
Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage keine be-
sonderen Ausführungen zur Frage der Berühmtheit der strei-
tigen Bezeichnung in ihrer warenzeichenmäßigen Verwendung
gemacht hat, so kann darin ein Verstoß gegen § 551 Ziff 7
ZPO nicht erblickt werden. Bei dieser Sachlage lag für das
Berufungsgericht auch sachlich kein Anlaß vor, nähere Fest-
stellungen zu dieser Frage zu treffen, da kein Anhalt da-
für gegeben ist, daß in dem oben erwähnten für das Berufungs-
gericht maßgeblichen Gutachten dieser Frage versehentlich
übergangen worden wäre.

Auch die weitere Verfahrensrüge der Revision aus
§ 286 ZPO, die dahin geht, das Berufungsgericht habe keine
ausreichenden Feststellungen darüber getroffen, wann sich
die Bezeichnungen "AR" und "AR-Erzeugnisse" als Firmen-

zeichen im Verkehr durchgesetzt haben, kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S 2/3) als unstreitig festgestellt, die Klägerin gebrauchte seit 1942 das Wort "AR" als Warenzeichen und sie benutze seit der Firmenänderung (im Jahre 1948) die Worte "AR" und "AR-Erzeugnisse" auch firmenmäßig und sei bei ihren Abnehmern unter diesen Bezeichnungen eingeführt. Ein Tatbestandsberichtigung seitens der Beklagten ist insoweit nicht beantragt worden. Damit ist in rechtsirrtumsfreier Weise festgestellt, daß dem berühmten Zeichen der Beklagten in dieser Eigenschaft nicht der Zeitvorrang gegenüber dem bestrittenen Namensrecht der Klägerin zusteht.

Die Wiederholungsgefahr hat das Berufungsgericht mit dem Hinweis begründet, die Beklagte habe auch während des Prozesses das Bestreiten des Namenrechts der Klägerin aufrecht erhalten und wende sich planmäßig gegen alle Träger ähnlicher Namen, darunter auch zahlreiche andere branchenfremde Firmen. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision hat insoweit auch Beanstandungen nicht erhoben.

Nach alledem war die Revision der Beklagten als ungegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde	Bock	Nastelski
Christoph	Spreng	